



## Bekanntmachung

### Aufstellung über die Einbeziehungssatzung „Hailinger Straße II“

#### förmliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gem. §3 Abs. 2 BauGB

Der Grundsatzbeschluss für die Einbeziehungssatzung „Hailinger Straße II“ wurde vom Gemeinderat Leiblfing am 06.05.2021 gefasst.

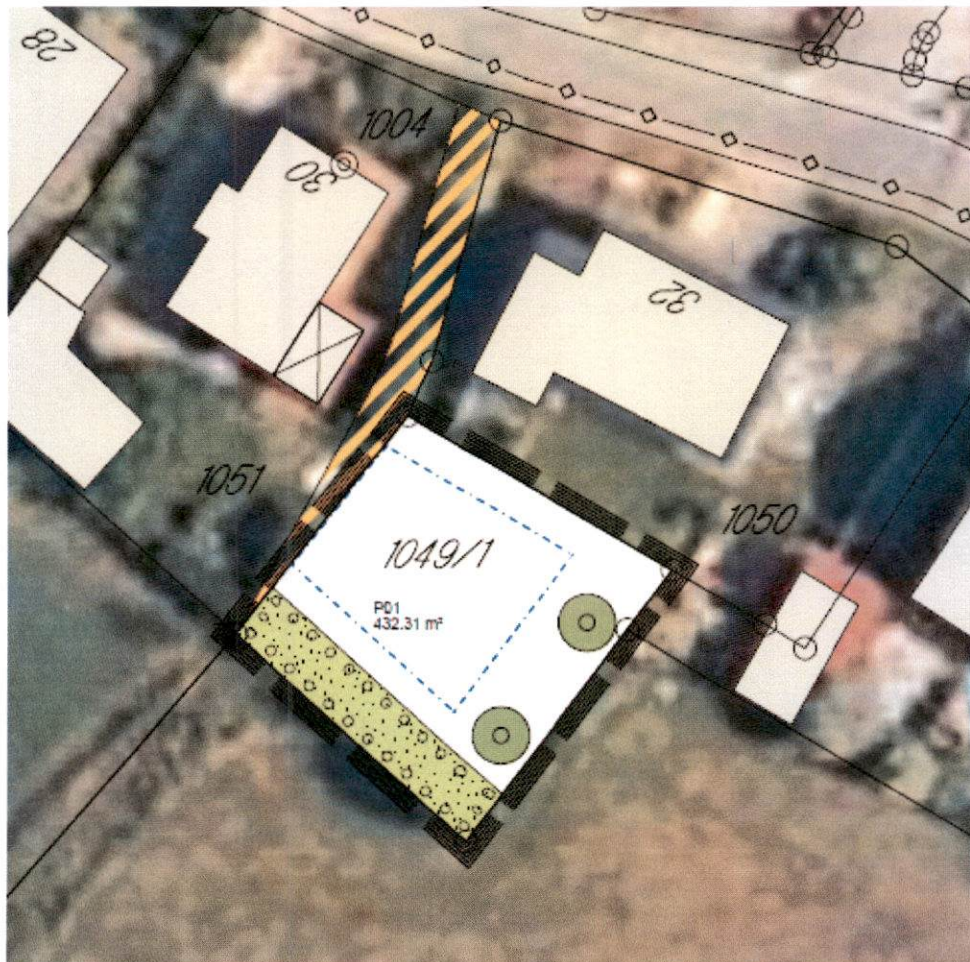
Die Einbeziehungssatzung „Hailinger Straße II“ wird in der Fassung vom 11.08.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB parallel zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

#### Ziel und Zweck der Planung

Mit der vorliegenden Satzung plant die Gemeinde Leiblfing die Bereitstellung von Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf.

Es ist beabsichtigt am südlichen Ortsrand von Leiblfing an der Hailinger Straße das Flurstückes Nr. 1049/1, Gemarkung Leiblfing in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Der vorgesehene Geltungsbereich für die Einbeziehungssatzung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt (unmaßstäblich).



### **Öffentliche Auslegung**

Die Gemeinde Leiblfing gibt allgemein Gelegenheit zur Information. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit der Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung wird in der Zeit vom

**13.11.2023 bis 20.12.2023**

durchgeführt.

Der zur Auslegung bestimmte Planentwurf der Änderungssatzung kann im Rathaus Leiblfing, Schulstraße 6, Zimmer Nr. EG 02, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Schwarzensteiner, Tel 09427-9503-18) eingesehen werden.

Die Änderungssatzung kann ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Leiblfing <https://www.leiblfing.de/bauleitplanung-in-aufstellung/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.



Josef Moll  
1. Bürgermeister

(Siegel)



angeheftet am: 02.11.2023  
abgenommen am: